

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Beuren/Hochwald**

### **Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

#### **L A D U N G**

**zur Bekanntgabe der von der Spruchstelle für Flurbereinigung durch den Nachtrag IV angeordneten Änderungen des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Beuren / Hochwald, Landkreis Trier-Saarburg, wird gemäß §§ 59 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) der durch den Nachtrag IV geänderte Flurbereinigungsplan am

**Mittwoch, den 09. April 2014**

**von 9:30 Uhr bis 10:00 Uhr**

**im Bürgerhaus, Dhrontalstr. 1, 54413 Beuren / Hochwald**

bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des von der Spruchstelle für Flurbereinigung durch den Nachtrag IV geänderten Flurbereinigungsplan wird gemäß §§ 59 und 60 FlurbG der Termin auf

**Mittwoch, den 09. April 2014**

**um 10:00 Uhr**

**im Bürgerhaus, Dhrontalstr. 1, 54413 Beuren / Hochwald**

anberaumt, zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden und zwar

1. als Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke
2. als Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Flurbereinigungsverfahren Beuren / Hochwald ordnete die Spruchstelle für Flurbereinigung die Aufhebung des Grasweges Gemarkung Beuren Flur 24 Nr. 115 und die Aufhebung des östlichen Teilstücks des Grasweges Gemarkung Beuren Flur 24 Nr. 114 an. Das östliche Teilstück beginnt an dem Weg Gemarkung Beuren Flur 24 Nr. 115 und endet an der westlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Beuren Flur 24 Nr. 109.

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen der Prosterather Gemarkung und zur Entlastung der Ortslage Prosterath von durchfahrenden landwirtschaftli-

chen Fahrzeugen ordnete die Spruchstelle für Flurbereinigung die folgenden Maßnahmen an:

- Das Wegeflurstück Gemarkung Prosterath Flur 12 Nr. 227 wird im Steigungsbereich in nördlicher Richtung beginnend von Weg Flur 12 Nr. 236 auf einer Länge von ca. 55 m bituminös befestigt.
- Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird in dem Weg Flur 12 Nr. 227 im nördlichen Anschluss an die bituminöse Befestigung auf einer Länge von ca. 20 m eine Rigolenversickerung angelegt.
- Das Wegeflurstück Gemarkung Prosterath Flur 12 Nr. 247 wird im Steigungsbereich in südlicher Richtung beginnend von Weg Flur 12 Nr. 236 auf einer Länge von ca. 55 m bituminös befestigt.
- Als landespflegerischer Ausgleich für diese Maßnahmen wird in Ergänzung zu einer bestehenden Ausgleichsfläche in dem Flurstück Gemarkung Beuren Flur 25 Nr. 119 eine Baumgruppe (3 hochstämmige Landschaftsbäume) gepflanzt.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung ordnete den Nachtrag IV zum Flurbereinigungsplan Beuren / Hochwald an, um begründeten Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan abzuhefen.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag IV geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin am **09.04.2014** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Spruchstelle für Flurbereinigung**  
**Kaiser-Friedrich-Straße 1**  
**55116 Mainz**

erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der Spruchstelle für Flurbereinigung eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen bei der Spruchstelle für Flurbereinigung oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Mit den im Nachtrag IV getroffenen Änderungen des Flurbereinigungsplanes werden alle Widersprüche der von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten als erledigt betrachtet, sofern diese im Anhörungstermin am 09.04.2014 oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin nicht ausdrücklich aufrechterhalten werden.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, in Empfang genommen werden. Die Unterschrift auf der Vollmacht ist durch eine kommunale Behörde, eine Justizbehörde oder durch eine andere befugte Stelle beglaubigen zu lassen. Die Beglaubigung dient der Durchführung der Flurbereinigung und ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Liegt bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt.

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

- III. Es wird darauf hingewiesen, dass Beteiligte, die schon bisher Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan geführt haben und von dem Nachtrag IV betroffen sind, eine gesonderte Ladung von der Spruchstelle für Flurbereinigung erhalten.

Trier, den 10. März 2014

DLR Mosel, Dienstsitz Trier  
Im Auftrag

gez. Heinzen

(Siegel)